



Politische Gemeinde Sulgen Elektrizitätswerk

Preisblatt 2027

Inhalt:

- 1. Preis- und Produkteübersicht**
- 2. Allgemeine Bestimmungen**
- 3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten**

Gültig ab: 1. Januar 2027

Genehmigt vom Gemeinderat am: 18. August 2026

Gemeindeverwaltung Sulgen
Kradolfstrasse 15
8583 Sulgen

Tel. 071 644 95 75
info@sulgen.ch
www.sulgen.ch

Spannungsebene		Niederspannung (unter 1 kV)			Mittelspannung (1 kV bis 17 kV)
Tarifgruppen		Temporär	Basic	Basic optimo	High Power
Bedingungen		zeitlich befristet («Baustrom»)	bis 50'000 kWh («Haushalt»)	über 50'000 kWh («Gewerbe»)	(«Industrie»)
1.0 Netznutzung	<i>Einheit</i>				
Grundpreis	CHF / Mt.		5.00	16.00	25.00
Messtarif pro Messstelle, Direktmessung	CHF / Mt.		4.00		
Messtarif pro Messstelle, Wandlermessung	CHF / Mt.			4.00	25.00
Messtarif pro Messstelle, virtuelle Messung	CHF / Mt.	4.00	4.00	4.00	25.00
Leistung Pmax [kW]	CHF / Mt. / kW			12.00	12.00
Winter Tagtarif	Rp. / kWh	19.00	9.40	4.20	1.90
Nachttarif	Rp. / kWh	19.00	6.90	2.70	1.20
Sommer Tagtarif	Rp. / kWh	19.00	6.90	2.70	1.20
Nachttarif	Rp. / kWh	19.00	9.40	4.20	1.90
Blindstrom [kvarh]	Rp. / kvarh			0.00	0.00
2.0 Öffentliche Abgaben	<i>Einheit</i>				
Systemdienstleistungen (SDL) [kWh]	Rp. / kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz [kWh]	Rp. / kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve des Bundes (WResV) [kWh]	Rp. / kWh	0.17	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh]	Rp. / kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Abgaben an das Gemeinwesen [kWh]	Rp. / kWh	1.10	1.10	1.10	1.10
3.1 Energie - Standardprodukt	<i>Einheit</i>				
Tagtarif	Rp. / kWh	12.00	12.00	12.00	12.00
Nachttarif	Rp. / kWh	12.00	12.00	12.00	12.00
3.2 Energie - Wahlprodukte (Aufpreis zu Standard)	<i>Einheit</i>				
Sulger Solarstrom [kWh]	Rp. / kWh	+ 2.00	+ 2.00	+ 2.00	+ 2.00
Thurgauer Naturstrom [kWh]	Rp. / kWh	+ 2.50	+ 2.50	+ 2.50	+ 2.50
3.3 Energie - Einspeisung	<i>Einheit</i>				
Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh]	Rp. / kWh		Siehe Folgeseite	Siehe Folgeseite	Siehe Folgeseite
Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie [kWh]	Rp. / kWh		1.00	1.00	1.00
Anlagen zwischen 3.6 und 30 kW.					
4.0 Total - Arbeitspreis	<i>Einheit</i>				
Winter Tagtarif	Rp. / kWh	34.95	25.35	20.15	17.85
Nachttarif	Rp. / kWh	34.95	22.85	18.65	17.15
Sommer Tagtarif	Rp. / kWh	34.95	22.85	18.65	17.15
Nachttarif	Rp. / kWh	34.95	25.35	20.15	17.85

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST

Rüchliefertarife 2027

Basierend auf dem Energiegesetz (EnG) richtet sich die Höhe der Vergütung ab 1.1.2026 am vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis. Dieser wird vom Bundesamt für Energie festgelegt und publiziert. Für den Fall von tiefen Marktpreisen hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1bis EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Diese kommen nur zur Anwendung, falls die Referenzmarktpreise tiefer als die Minimalvergütungen liegen. In der Tabelle unten sind diese Minimalvergütungen aufgeführt.

Rüchliefertarif für Anlagen;		mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kW	Rp./kWh	6.00 (falls Referenzmarktpreis tiefer)	6.00 (falls Referenzmarktpreis tiefer)
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	Minimalvergütung gemäss Formel ¹⁾	6.20 (falls Referenzmarktpreis tiefer)
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW	Rp./kWh	Referenzmarktpreis	Referenzmarktpreis

¹⁾ Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen zwischen > 30 kW und ≤ 150 kW in Rp./kWh	Minimalvergütung PVA zwischen > 30 kW und ≤ 150 kW in Rp./kWh	$= \frac{30 \text{ kW} \times 6 \text{ Rp./kWh}}{\text{Anlagengrösse in kW}}$
--	--	---

Zusatzvergütung für Photovoltaikproduzenten mit reduzierter Leistung

Wird die eingespeiste Leistung am Netzanschlusspunkt auf **maximal 60% der DC-Leistung reduziert**, so wird nach der Umrüstung oder Neuprogrammierung zur vergüteten Energie (Tabelle oben) **zusätzlich 1 Rp./kWh vergütet** unabhängig von Anlagengrösse und Produktionszeitraum.

Wird die eingespeiste Leistung am Netzanschlusspunkt auf **maximal 50% der DC-Leistung reduziert**, so wird nach der Umrüstung oder Neuprogrammierung zur vergüteten Energie (Tabelle oben) **zusätzlich 2 Rp./kWh vergütet** unabhängig von Anlagengrösse und Produktionszeitraum.

Allgemeine Bestimmungen**Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen bilden die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werksvorschriften CH sowie das EW-Reglement der Gemeinde Sulgen – jeweils in ihren gültigen Versionen.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem weziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis: Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt unabhängig ihres zeitlichen Auftretens.

Blindstrom: Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung der Vorliegernetze wird die bisherige Berechnung ausgesetzt. Über die Einführung einer angepassten Form wird frühzeitig informiert.

Tarifzeiten

Sommertarif: 1. April bis 30. September
Wintertarif: 1. Oktober bis 31. März

Tagtarif Sommer Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
sowie Samstag und Sonntag
Nachtarif Sommer Übrige Tarifzeiten

Tagtarif Winter Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
Nachtarif Winter Übrige Tarifzeiten sowie Samstag und Sonntag

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

Sulger Solarstrom: Das Wahlprodukt «Sulger Solarstrom» besteht mehrheitlich aus Solarstrom, welcher im Netzgebiet des EW Sulgen produziert und in das lokale Verteilnetz eingespeisen wurde. Die für den Verkauf an unsere interessierten Stromkunden im Netzgebiet des EW Sulgen zur Verfügung stehende Solarmenge ist nur begrenzt verfügbar. Sie ist abhängig von der effektiven Sonnenscheindauer über das Jahr hinweg und abhängig von der effektiven Einspeisung unserer Vertragsproduzenten (PV-Anlagenbesitzer bis 30kW Anlagenleistung). Aus diesem Grund ist das EW Sulgen als Anbieter des «Sulger Solarstrom» berechtigt: a) Anfragen von interessierten abzulehnen oder b) auf eine Warteliste zu setzen.

TG Naturstrom: 60% Sonnenenergie und 40% Wasserkraft mit Herkunft Schweiz

Tarifgruppen

Temporär (Baustrom): Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich auf pauschal Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden und keine allfälligen Trocknungsanlagen,

Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Basic (Haushalt): Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und bis 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Basic optimo (Gewerbe): Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und über 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

High Power (Industrie): Gilt für Endkunden mit einer betriebseigenen Trafostation (17kV – Netzanschluss). Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh], Leistung [kW] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei der Stromproduktion abgezogen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen.

Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW und bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kW (ausgangsseitig Wechselrichter) ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss und die physisch gelieferte Energie (Graustrom) an das Elektrizitätswerk verkauft wird. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebes verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Ersatzversorgung

Der Kunde ist an das lokale elektrische Verteilnetz angeschlossen, nutzt dieses und hat keinen Energieliefervertrag mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend EW) oder einem Dritten zur Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie vereinbart. Mit dem Bezug von elektrischer Energie aus dem lokalen Verteilnetz geht der Kunde selbstredend ein Vertragsverhältnis mit dem EW ein. Die aus diesem Vertragsverhältnis vom Kunden bezogene elektrische Energie ist vom EW nicht vorhersehbar und somit nicht planbar in der Beschaffung. Aus diesem Grund entsteht eine erhebliche Abweichung zwischen der langfristig geplanten Strommenge und der kurzfristig effektiv zu beschaffenden Strommenge. Sobald das EW Kenntnis vom Energiebezug des vertragslosen, freien Kunden erhält, wird das EW am Markt Energie beschaffen, um den Kunden zu beliefern (Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Kunde das EW über den Abschluss eines gültigen Energieliefervertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats. Der Preis für die Ersatzversorgung richtet sich nach den zu deckenden Vollkosten für die kurzfristig zu beschaffende Energiemenge des Kunden am Markt sowie zusätzlich einer Einrichtungspauschale von CHF 1'000.- pro abrechnungsrelevantem Messpunkt und pro Lieferjahr. Darüber hinaus ist das EW berechtigt, vom ersatzversorgten Kunden Akontozahlungen mit kurzer Periode (z.B. alle 2 Wochen) zu verlangen.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden. Ausserordentliche Ablesungen auf Kundenwunsch werden mit CHF 50.- in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei unpünktlichen Zahlungen können CHF 10.- für die Zahlungserinnerung und CHF 20.- für die

2. Mahnung erhoben werden. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Zinssatz. Bei Zahlungsverzug ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen, die Energielieferung einzustellen und/oder die Betreibung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

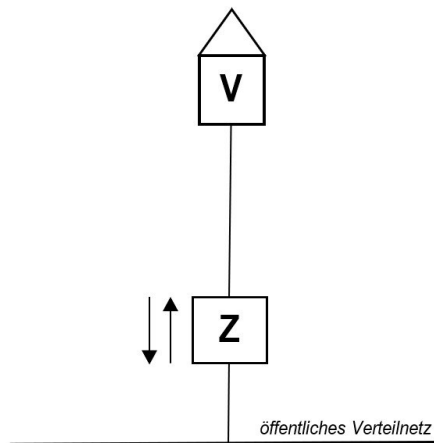
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

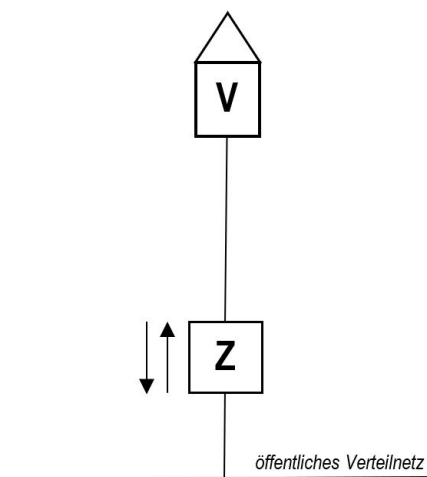
Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

Beispiel 1 Standardmessung



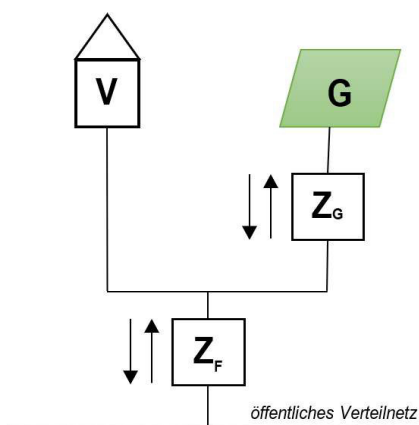
V = Verbraucher
Z = Zähler (2-Richtungszähler)

Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA

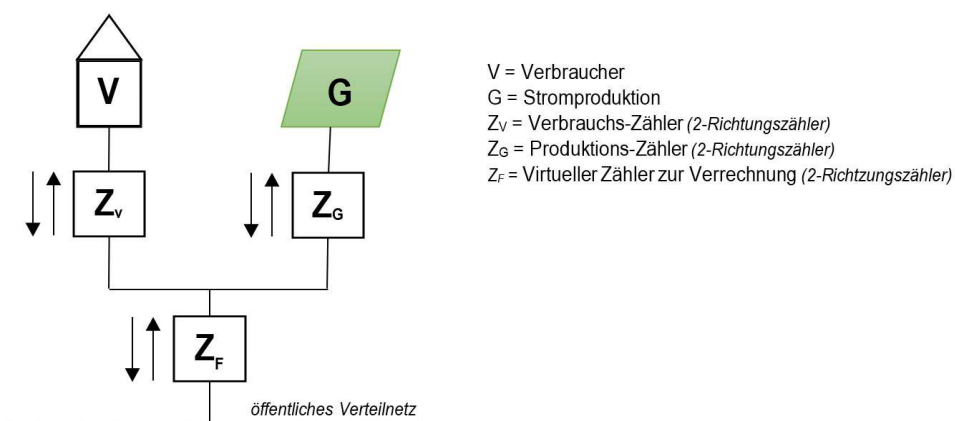


V = Verbraucher
Z = Zähler (2-Richtungszähler)

Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA -> Reihe



V = Verbraucher
G = Stromproduktion
Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)
Z_F = Zähler zur Verrechnung (2-Richtungszähler)

Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA -> Parallel**Beispiel 5** Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher -> aufladbar aus dem Verteilnetz